

Die Satzungsdokumente und Ordnungen der Klimaliste Deutschland

Der Bundesvorstand

Ausfertigung: Stand nach Parteitag 2025-06-28 in Rotenburg
Kompiliert: 8. Juli 2025 19:54



1 Grundkonsens der Klimaliste Deutschland

Unser Handeln basiert auf dem folgenden Grundkonsens:

- (1) Uns vereinigt die Sorge um das Leben auf unserem Planeten. Wir agieren dabei unabhängig von bereits bestehenden Parteien und arbeiten explizit generations- und gesellschaftsübergreifend an Lösungen für die Klimakrise.
- (2) Wir sind gegen jede Form der Diskriminierung, soziale Ausgrenzung, Rassismus und Gewalt. Deshalb fördern wir insbesondere strukturell benachteiligte Personen.
- (3) Wir heißen Menschen jeden Alters, jeden Geschlechts, jeder Religion, Hautfarbe, und sexueller Orientierung in unserer Organisation willkommen.
- (4) Wir erkennen die besondere Verantwortung an, die jüngeren Generationen darin zu unterstützen, unsere Gesellschaft und unsere Politik schon heute entscheidend und nach ihren Vorstellungen mitzugestalten.
- (5) Innerhalb unserer Organisation streben wir flache Hierarchien an. Macht- und Herrschaftsausübung müssen sich immer legitimieren können. Menschen, die Macht ausüben, müssen dies zu jeder Zeit rechtfertigen können.
- (6) Wir pflegen einen achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander und mit den Menschen, mit denen wir in Kontakt treten. Das Wohlbefinden aller ist uns wichtig. Wir schaden weder uns noch den Zielen der Organisation und bemühen uns im Falle von Konflikten um eine interne Lösung.
- (7) Wir nehmen auch an politischen Entscheidungen außerhalb der Themen Klima- und Artenschutz teil. Bei allen Entscheidungen sind wir unserem Gewissen verpflichtet.
- (8) Wir lehnen jede durch wirtschaftliche Interessen bedingte Einflussnahme auf uns und unsere Organisation ab.
- (9) Wir sind lernfähig und orientieren uns an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wissenschaftler:innen in unserer Organisation tragen eine besondere Verantwortung dafür, uns bei wichtigen Entscheidungen objektiv nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten, ohne uns zu bevormunden.
- (10) Wir stützen uns auf Selbstbestimmung. Alle, die unseren Grundkonsens beherzigen, können das Mandat übertragen bekommen, im Auftrag unserer Organisation selbständig zu handeln.

Inoffizielles Inhaltsverzeichnis

1 Grundkonsens der Klimaliste Deutschland	2
Inoffizielles Inhaltsverzeichnis	3
2 Satzung Klimaliste Deutschland	6
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit	6
§ 2 Grundkonsens und Programm	6
§ 3 Aufnahme und Austritt der Mitglieder	6
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss	7
§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsgliederungen	8
§ 7 Die allgemeine Gliederung der Klimaliste Deutschland	8
§ 8 Organe der Bundespartei	9
§ 9 Der Bundesparteivorstand	9
§ 10 Bund-Länder-Kammer	10
§ 11 Der Bundesparteitag	10
§ 11 a Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind	11
§ 12 Urabstimmung	11
§ 13 Bundesarbeitsgruppen	12
§ 14 Auflösung, Aufnahme anderer Parteien und Verschmelzung	12
§ 15 Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung und weitere Satzungsdokumente	12
§ 16 Übergangsbestimmungen	13
§ 17 Mehrheit	13
§ 18 Änderung der Satzung	13
§ 19 Schlussbestimmungen	13
3 Wahlordnung	14
§ 1 Geltungsbereich	14
§ 2 Wahlgrundsätze	14
§ 3 Ankündigungen von Wahlen	14
§ 4 Wahlkommission	14
§ 5 Wahlvorschläge	15
§ 6 Reihenfolge von Wahlen	15
§ 7 Wahllisten	15
§ 8 Wahlverfahren	16
§ 9 Stimmzettel, Stimmenauszählung und ungültige Stimmen	16

§ 10 Briefwahl	16
§ 11 Annahme der Wahl	17
§ 12 Wahlprotokoll, Nachwahl	17
§ 13 Wahlwiederholung	17
§ 14 Schlussbestimmungen	17
4 Finanzordnung	18
§ 1 Zuständigkeit	18
§ 2 Erhebung der Mitgliedsbeiträge	18
§ 3 Aufteilung des Mitgliedsbeitrages auf Landes- und Untergliederungsebene	18
§ 4 Sonderbeitragsverpflichtung für Abgeordnete	18
§ 5 Vereinnahmen von Spenden	19
§ 6 Annahme von Unternehmensspenden	19
§ 7 Rechenschaftsbericht des Vorstandes	19
§ 8 Veröffentlichung von Spenden im jährlichen Rechenschaftsbericht	19
§ 9 Staatliche Teilfinanzierung	19
§ 10 Haushaltsplan	20
§ 11 Zuordnung des Haushalts	20
§ 12 Überschreitung	20
§ 13 Kredite und Darlehen	20
§ 14 Erstattungsordnung	20
§ 15 Schlussbestimmungen	20
5 Schiedsgerichtsordnung	21
§ 1 Grundlagen	21
§ 2 Mitglieder des Bundesschiedsgerichts	21
§ 3 Wahl und Besetzung des Bundesschiedsgerichts	21
§ 4 Geschäftsstelle und Aktenführung	22
§ 5 Befangenheit	23
§ 6 Verbot der Doppelbefassung	23
§ 7 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts	23
§ 8 Antragsberechtigung	24
§ 9 Verfahrensbeteiligte	24
§ 10 Schlichtung	24
§ 11 Eröffnung des Verfahrens	25
§ 12 Hauptsacheverfahren mit und ohne mündliche Verhandlung	25
§ 13 Einstweilige Verfügung	26
§ 14 Entscheidungsbefugnis des Bundesschiedsgerichts	26
§ 15 Schiedssprüche und Beschlüsse	26

§ 16 Kosten	26
§ 17 Ergänzende Vorschriften	27
§ 18 Schlussbestimmungen	27
6 Geschäftsordnung des Bundesparteitages	28
§ 1 Grundsätzliches	28
§ 2 Anträge	28
§ 3 Abstimmungen	28
§ 4 Redebeiträge	29
§ 5 Vertretung	29
§ 6 Gültigkeit und Änderungen	29
7 Beitragsordnung	31
§ 1 Mitgliedsbeiträge	31
§ 2 Inkrafttreten	31
8 Whitelist der Parteien	32

2 Satzung Klimaliste Deutschland

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Die Bundespartei trägt den Namen Klimaliste Deutschland und die Kurzbezeichnung KLIMALISTE. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt sie den Zusatz e. V.
- (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen Klimaliste mit dem Zusatz des jeweiligen Gebiets.

§ 2 Grundkonsens und Programm

- (1) Die Klimaliste Deutschland bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen Grundordnung, der unantastbaren Menschenwürde, dem Sozialstaat und der Freiheit der Menschen.
- (2) Die Klimaliste Deutschland legt ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens nieder. Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das Programm ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Es bewegt sich im Rahmen des Grundkonsenses und wird mit einfacher Mehrheit vom Bundesparteitag verabschiedet. Es kann durch Beschluss des Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (4) Im Anhang zu Programmen können zusätzliche oder weiterführende Auffassungen der Mitglieder der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten des Bundesparteitages dies beantragt. Auch der Anhang muss sich im Rahmen der im Grundkonsens niedergelegten Grundsätze bewegen. Er dient neben der Information der Anregung der Diskussion innerhalb der Klimaliste Deutschland und der Öffentlichkeit.

§ 3 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

- (1) Das Mitgliederverzeichnis der Klimaliste Deutschland wird von dem Bundesparteivorstand geführt und verwaltet. Die Gebietsgliederungen beziehen ihre notwendigen Daten vom Bundesparteivorstand.
- (2) Mitglied der Klimaliste Deutschland kann jede natürliche Person, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Mitglieder der Klimaliste Deutschland müssen den Grundkonsens, die Satzung und das aktuelle Programm der Bundespartei sowie die Gesetze und freiheitliche demokratische Grundordnung in Deutschland anerkennen.
- (3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft bei der Klimaliste Deutschland bewerben, ist es gestattet, Mitglied höchstens in einer Partei zu sein, die auf der vom Bundesparteitag festgelegten Whitelist aufgeführt ist. Auf der Whitelist können nur Parteien stehen, die nur regional tätig sind.
- (4) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen den Grundkonsens der Klimaliste Deutschland, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied der Klimaliste Deutschland oder Gebietsgliederungen werden. Es gilt die Unvereinbarkeitsrichtlinie der Klimaliste Deutschland, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Änderungen werden durch den Bundesparteitag vorgenommen. Die Unvereinbarkeitsrichtlinie der Klimaliste Deutschland gilt für alle Gebietsebenen. Gebietsgliederungen können ergänzende Unvereinbarkeitsrichtlinien beschließen; diese Änderungen werden durch den Parteitag auf Gebietsebene vorgenommen und müssen an die Bundesebene zeitnah gemeldet werden.
- (5) Einmal abgelehnte Personen können frühestens 6 Monate nach der Ablehnung bei der gleichen oder einer anderen Gebietsgliederung aufgenommen werden. Die Ablehnung ist im Rahmen der Mitgliederverwaltung entsprechend zu hinterlegen.

- (6) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des betreffenden Landesverbandes beantragt. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesparteivorstand des Landesverbandes unter Anhörung der entsprechenden Gebietsuntergliederung sofern vorhanden i. d. R. innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Im Falle möglicher Verzögerungen ist die bewerbende Person in Textform zu unterrichten. Eine Ablehnung kann begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss neben den Mitgliedsdaten die Anerkennung und Beachtung des Grundkonsens, vollständige Auskunft über aktuelle und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Über die Aufnahme und die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglied informiert der Landesverband unverzüglich den Bundesparteivorstand in von diesem vorgeschriebener Form.
- (7) Sofern kein Landesverband für den Erstwohnsitz des Antragstellenden besteht, tritt an Stelle des Landesvorstandes der Bundesparteivorstand.
- (8) Jedes Mitglied, das seinen Erstwohnsitz in Deutschland hat, gehört dem entsprechenden Landesverband an, sofern er besteht. Auf begründeten Antrag kann der Landesverband des Erstwohnsitzes den Wechsel in einen anderen Landesverband erlauben. Mitglieder, die keinen Erstwohnsitz in Deutschland haben, oder für deren Erstwohnsitz kein Landesverband existiert, haben Wahlrecht für einen Landesverband.
- (9) Ein Wechsel zwischen den Landesverbänden in Folge eines Wechsels des Erstwohnsitzes oder in Folge des Wahlrechtes nach Absatz 8 kann mit einem Monat Vorlaufzeit zum 1. Juli und 1. Januar beim Landesvorstand des Landesverband, in den das Mitglied wechseln möchte, beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand des aufnehmenden Landesverbandes.
- (10) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist dem Bundesparteivorstand in Textform anzuzeigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Klimaliste Deutschland zu fördern, sich an der politischen Arbeit zu beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Bundespartei auf allen Gebietsgliederungsebenen aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder im Rahmen dieser Satzung das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene Sach- und Verfahrensanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Erstellung des Bundesprogramms zu beteiligen und im Rahmen der Gesetze und der Wahlordnung der Klimaliste Deutschland an der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beteiligen und/oder selbst dafür zu kandidieren.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an Treffen von Bundesarbeitsgruppen teilzunehmen und auch Teil derer zu werden.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Grundkonsens, die Programme der Bundespartei und die Beschlüsse der Organe anzuerkennen und die Beiträge und Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (5) Parteiangelegenheiten, die per Satzung oder Gesetz einem Mitglied mitzuteilen sind, werden in Textform per E-Mail versandt. Jedes Mitglied hat die Pflicht, der zuständigen Mitgliederverwaltung eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben und die dort eingehenden E-Mails regelmäßig zu überprüfen. Für die ordnungsgemäße Mitteilung ist die Versendung an die vom Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte Mail-Adresse ausreichend.

§ 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

- (1) Wenn ein Mitglied gegen diese Satzung, den Grundkonsens oder gegen die Grundsätze der Klimaliste Deutschland verstößt, der inneren Struktur Schaden zufügen will oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss noch nicht in Betracht kommt, kann der Bundesparteivorstand des Landesverbandes folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Rüge, Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

- (2) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das betroffene Mitglied das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht ohne aufschiebende Wirkung anrufen.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze, die Satzung und Ordnungen der Gebietsgliederung oder der Bundespartei oder gegen den Grundkonsens verstößt und der Klimaliste Deutschland damit schweren Schaden zufügt. Dies gilt insbesondere für ein Mitglied, das
 - (a) unvollständige oder unrichtige Auskünfte während des Aufnahmeverfahrens gemacht hat,
 - (b) die Aufnahmebedingungen, insbesondere die der § 3 Absätze 3 und 4, nicht mehr erfüllt,
 - (c) den eigenen Pflichten dadurch nicht nachkommt, dass es mehr als 12 Monate trotz Zahlungsfälligkeit und Mahnung die Mitgliedsbeiträge oder etwaige weitere, satzungsrechtlich festgelegte Beiträge als amts- oder mandatstragende Person der Partei nicht oder nicht vollständig entrichtet,
 - (d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere politischen Mitbewerbern, offenbart,
 - (e) Vermögen, welches der Bundespartei oder ihren Gliederungen gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Landesschiedsgericht auf Antrag des zuständigen Vorstandes des Landesverbandes oder des Bundesparteivorstandes. Die Berufung an das Bundesschiedsgericht ist zuzulassen. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesparteivorstand oder der Vorstand des Landesverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsgliederungen

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände werden vom Bundesschiedsgericht ausgesprochen.
- (2) Gegen Landesverbände der Klimaliste Deutschland, die Bestimmungen der Satzung missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Klimaliste Deutschland handeln, können verhängt werden:
 - (a) ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
 - (b) das Ruhen (eines Teiles) der Delegiertenmandate für Parteiorgane, die sich aus Landesvertreter:innen zusammensetzen, bis eine konkrete Auflage umgesetzt wurde,
 - (c) die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundesparteivorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,
 - (d) die Aberkennung des Status eines Landesverbandes der Klimaliste Deutschland.
- (3) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsgliederungen unterhalb eines Landesverbandes regelt dieser in Satzungsautonomie.

§ 7 Die allgemeine Gliederung der Klimaliste Deutschland

- (1) Die Klimaliste Deutschland versteht sich als dezentral, subsidiär und föderalistisch organisierte Bundespartei. Die Bundespartei besteht aus Landesverbänden, die je ein oder mehrere Länder der Bundesrepublik Deutschland umfassen. Innerhalb der Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Landesverbände müssen durch den Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit auf gemeinsamen Antrag des Bundesparteivorstandes und des Vorstandes des werdenden Landesverbandes anerkannt werden.
- (3) Die Gebietsgliederungen eines Landesverbandes sowie die Bedingungen und das zuständige Organ für die Anerkennung als Gebietsgliederung bestimmt der jeweilige Landesverband in seiner Satzung.

- (4) Alle Gebietsgliederungen haben Satzungsautonomie und können eigene Vorschriften verfassen, soweit sie nicht der Satzung und Ordnungen der übergeordneten Gliederungen widersprechen. Widersprüche mit der Satzung übergeordneter Gebietsverbände sind zeitnah aufzulösen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Bundesebene verbindlich.

§ 8 Organe der Bundespartei

- (1) Organe der Bundespartei sind
 - (a) der Bundesparteitag,
 - (b) die Bund-Länder-Kammer und
 - (c) der Bundesparteivorstand.
- (2) Mitglieder der Organe der Bundespartei müssen Mitglieder der Klimaliste Deutschland sein.
- (3) Vertreter:innen, die von den Ländern in Organe zu entsenden sind, werden von den Landesverbänden für zwei Jahre gewählt. Die Anzahl Delegierte:r pro Landesverband werden nach dem Verfahren von Sainte-Lague auf die Landesverbände verteilt. Als Mitgliedszahl ist die Mitgliedszahl zum letzten 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. zum Zeitpunkt der Einladung maßgeblich. Sollte ein Landesverband gemäß diesem Verfahren über keine:n eigene:n Delegierte:n verfügen, wird diesem ein:e außerordentliche:r Delegierte:r gewährt, die Gesamtzahl der Delegierten erhöht sich in diesem Fall um eins.
- (4) Um die Delegierten zu ermitteln, übersenden die Landesverbände das Wahlergebnis in einer eindeutigen Reihenfolge nach Wahlordnung an den Bundesparteivorstand. Bei Änderungen der Anzahl Delegierter, die auf ein Landesverband entfallen, rücken gemäß Wahlordnung weitere Personen nach oder verlieren ihren Platz. Die Quotierung wird innerhalb der Delegiertenplätze eines Landesverbandes durchgeführt. Wenn keine aktuelle Liste mit Delegierten vorliegt, oder die Wahlperiode ohne Nachwahl abgelaufen ist, bleiben die Sitze dieses Landes vakant.
- (5) Jedes Organ der Bundespartei gibt sich jeweils eine Geschäftsordnung. Bei Widersprüchen der Geschäftsordnung mit dem Gesetz oder der Satzung gelten Gesetz bzw. Satzung vorrangig. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (6) Wenn nichts Weiteres festgelegt ist, treffen Organe Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde. Die jeweilige Geschäftsordnung kann ein Quorum und weitere Bedingungen bestimmen.
- (8) Die Beschlüsse der Organe der Bundespartei sind stets zu protokollieren und allen Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.
- (9) Die Klimaliste Deutschland strebt ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in den Organen der Bundesebene an. Außerdem wird ein besonderes Augenmerk auf Diversität gelegt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (10) Verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse eines Bundesparteiorganen ist, sofern das Organ nichts Anderes bestimmt, der Bundesparteivorstand.
- (11) Die Organe der Landesverbände und derer Untergliederungen werden durch die Satzungen der Landesverbände festgelegt.

§ 9 Der Bundesparteivorstand

- (1) Der Bundesparteivorstand führt die Partei nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane.
- (2) Dem Bundesparteivorstand gehören acht Mitglieder an, darunter zwei Vorsitzende, ein Mitglied im Amt als Schatzmeister:in und fünf weitere Mitglieder. Aus einem Bundesland können maximal drei Personen im Bundesparteivorstand vertreten sein. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Das Bundesparteivorstand wird durch mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter:in, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei, ihren Gliederungen oder einer Landtags- oder Bundestagsfraktion stehen, oder ein Landtags- oder Bundestagsmandat innehaben, können kein Bundesparteivorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Bundesparteivorstands bleiben davon unberührt.
- (5) Mitglieder des Bundesparteivorstands müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten, auch in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen, gegenüber dem Bundesparteitag offenlegen.
- (6) Der Bundesparteivorstand tagt mindestens einmal monatlich. Er wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 96 Stunden einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Bundesparteivorstand zusammen, wenn drei Mitglieder des Bundesparteivorstands oder einer/eine der Vorsitzenden dies verlangen.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden, notwendige Ausgaben werden ersetzt. Der Bundesparteitag entscheidet über Grund und Höhe von Aufwandsentschädigungen.

§ 10 Bund-Länder-Kammer

- (1) Die Bund-Länder-Kammer ist nach dem Bundesparteitag das zweithöchste beschlussfassende Gremium. Sie beschließt bis zum nächsten Zusammentreten des Bundesparteitages die grundlegenden politischen und finanziellen Angelegenheiten. Sie organisiert und fördert auch die Prozesse der Meinungs- und Programmfindung innerhalb der Partei. Ferner befasst sie sich mit allen Angelegenheiten, die der Bundesparteitag an sie delegiert. Der Bund-Länder-Kammer gehören an:
 - (a) die Mitglieder des Bundesparteivorstands, davon sind drei vom Bundesparteivorstand ausgewählte Mitglieder mit Stimmrecht versehen,
 - (b) 51 weitere, stimmberechtigte Delegierte, die von den Landesverbänden gewählt werden.
- (2) Die Bund-Länder-Kammer tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Bundesparteivorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt die Bund-Länder-Kammer zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Bund-Länder-Kammer oder der Bundesparteivorstand dies verlangen. Antragsberechtigt sind in der Bund-Länder-Kammer der Bundesparteivorstand, die Landesvorstände, die Gebietsgliederungen und jede Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene. Weiterhin sind 20 Mitglieder (aber höchstens 5 %) gemeinsam antragsberechtigt.
- (3) Zur Förderung der Basisdemokratie erhalten bei jeder ordentlichen Sitzung zehn vom Bundesparteivorstand zufällig und mit gleicher Wahrscheinlichkeit ausgewählte Mitglieder der Klimaliste Deutschland, die kein Parteiamt innehaben, die Möglichkeit, mit Rederecht an einer Sitzung der Bund-Länder-Kammer teilzunehmen. Mindestens zwei der zehn eingeladenen Mitglieder:innen sollen Ortsgruppen der neuen Bundesländer angehören.
- (4) Die Bund-Länder-Kammer tagt für alle Mitglieder der Klimaliste Deutschland öffentlich, allerdings besitzen nur Stimmberechtigte sowie die in (3) genannten Mitglieder Rederecht.

§ 11 Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung der Bundespartei. Wenn die Mitgliederzahl der Bundespartei 600 übersteigt und mindestens zwei Landesverbände bestehen, wird statt einer Mitgliederversammlung eine Vertretendenversammlung (Delegiertenparteitag) abgehalten.
- (2) Im Falle einer Vertreter:innenversammlung werden 299 Vertreter:innen für zwei Jahre von den Ländern gewählt. Außerdem sind die Mitglieder des Bundesparteivorstands berechtigt, am Bundesparteitag mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Sie dürfen nicht Delegierte:r eines Landesverbandes sein.

- (3) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch Beschluss des Bundesparteivorstandes oder wenn 5 % der Parteimitglieder dies in Textform beim Bundesparteivorstand beantragen. Der Bundesparteivorstand lädt jedes Mitglied und alle Delegierten in Textform mindestens zwei Wochen vorher ein. Die Einladung muss Angaben zum Tagungsort (ggf. virtuell), Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, enthalten. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (4) Anträge können durch jedes Mitglied und jedes Organ der Bundespartei oder seiner Untergliederungen bis zum siebten Tag vor dem Zusammentreten des Bundesparteitages gestellt werden. Anträge, die nicht von einem Organ der Bundespartei gestellt werden, müssen bis zum Zusammentreten des Bundesparteitages von mindestens zehn (anderen) Mitgliedern der Klimaliste Deutschland unterstützt werden, um durch den Bundesparteitag behandelt zu werden.
- (5) Im Falle einer Mitgliederversammlung ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen.
- (6) Die Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere
 - (a) Beschlüsse über die Grundlinien der Politik der Klimaliste Deutschland, über das Programm und die Ausrichtung der Bundespartei,
 - (b) Beschlüsse über diese Satzung und ihre dazugehörigen Ordnungen,
 - (c) Beschlüsse über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien,
 - (d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Haushaltsplans des Bundesparteivorstandes und der Bund-Länder-Kammer,
 - (e) Entscheidung ob die Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag und/oder Europäischen Parlament erfolgt,
 - (f) die Wahl des Bundesparteivorstandes,
 - (g) Wahl des Parteischiedsgerichtes,
 - (h) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer:innen.
- (7) Abstimmungen und Wahlen bei Bundesparteitagen sind in Präsenz-, in Hybrid- oder in Online-Form entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchführbar. Hierbei soll er wenn möglich hybrid oder online gehalten werden, um die größtmögliche Partizipation zu erreichen.

§ 11 a Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind

- (1) Alle Landesverbände sind zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt, sofern das Wahlgebiet innerhalb des Gebiets des jeweiligen Landesverbandes liegt.
- (2) Der Bundesparteivorstand ist zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt, sofern für das Wahlgebiet noch kein Landesverband existiert oder das Wahlgebiet mehr als einen Landesverband umfasst.

§ 12 Urabstimmung

- (1) Über grundlegende Fragen des Programmes, der Satzung und des Grundkonsenses sowie über Antritte zu öffentlichen Wahlen kann eine Urabstimmung aller Mitglieder erfolgen. Die antragsstellende Person ist verantwortlich für den Inhalt des Antrags zur Urabstimmung.
- (2) Die Urabstimmung findet statt
 - (a) auf Antrag von 5 % der Mitglieder,
 - (b) auf Antrag von 60 Gebietsgliederungen,

- (c) auf Antrag von 4 Landesverbänden,
 - (d) nach Beschluss eines Organs der Bundespartei.
- (3) Der Bundesparteivorstand führt die Urabstimmung durch. Sie muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages oder Beschlusses beim Vorstand abgeschlossen sein.
 - (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
 - (5) Ein einmal abgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Urabstimmung erneut Inhalt eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§ 13 Bundesarbeitsgruppen

- (1) Alle Bundesparteiorgane können, bei begründetem Bedarf, Bundesarbeitsgruppen einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgruppen, die von der Bund-Länder-Kammer mit einfacher Mehrheit erlassen wird. Die Beauftragung erfolgt in Textform und definiert die Rahmenbeschreibung bezüglich Zielsetzung, Ergebnisse und durchzuführenden Aufgaben.
- (2) Beschlüsse der Parteiorgane binden Arbeitsgruppen.
- (3) Es soll mindestens eine Person als Koordination fungieren. Die Koordination ist den Parteiorganen gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.
- (4) Die Bundesarbeitsgruppen können vom Bundesparteivorstand ausgesetzt werden. Diese Entscheidung ist der Bund-Länder-Kammer beim nächsten Zusammentreten zur Bestätigung vorzulegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Bundesparteitag.

§ 14 Auflösung, Aufnahme anderer Parteien und Verschmelzung

- (1) Die Verschmelzung der Bundespartei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung der Bundespartei kann nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Ein Bundesparteitagsbeschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter allen Parteimitgliedern der Klimaliste Deutschland mit einer 2/3-Mehrheit bestätigt werden. Jedem Mitglied sind dabei mindestens 10 Tage für die Abstimmung einzuräumen.
- (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann der Bundesparteitag nur abstimmen, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesparteivorstand in Textform eingegangen ist. Dieser informiert alle Mitglieder unverzüglich über diesen Antrag.

§ 15 Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung und weitere Satzungsdokumente

- (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regeln die Schiedsgerichtsordnungen der Bundes- und Landesebene. Eine Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der jeweiligen Satzung und hat Satzungsrang.
- (2) Die Bundesebene und jede Gebietsgliederungsebene der Klimaliste Deutschland ist bezüglich der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die jeweils eigene Finanzordnung gebunden. Eine Finanzordnung ist Bestandteil der jeweiligen Satzung und hat Satzungsrang.
- (3) Neben dieser Satzung sind auch die Wahlordnung (WahIO), die Schiedsgerichtsordnung der Klimaliste Deutschland (SchODE) und die Finanzordnung (FinO) Teile der Satzung der Klimaliste Deutschland und haben daher Satzungsrang.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Sofern in einem Bundesland kein Landesverband existiert, wählt eine Versammlung der Mitglieder, die in diesem Bundesland ihren Erstwohnsitz haben, und die in keinem Landesverband Mitglied sind, aus ihrer Mitte die Delegierten zur Bund-Länder-Kammer. Der Bundesparteivorstand oder eine von ihm beauftragte Person beruft diese Versammlung fristgerecht ein und leitet sie. Die Anzahl der Mitglieder zum in § 8 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt, die in diesem Bundesland ihren Erstwohnsitz haben und die in keinem Landesverband Mitglied sind ersetzt die Mitgliederzahl des Landesverbandes für die Bestimmung der Delegiertenzahl nach § 8 Abs. 3. Die Anzahl der Delegierten für die erste Sitzung der BLK bestimmt sich nach der Mitgliederzahl zum 17.07.2022.
- (2) Die Amtszeit des ersten Bundesparteivorstands beträgt sechs Monate.
- (3) Für den Gründungsparteitag gilt weder eine Antragsfrist noch § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- (4) Der Gründungsparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, dass das Schiedsgericht nur mit drei Schiedsrichter:innen bis zur nächsten Versammlung des Parteitages zu besetzen ist.

§ 17 Mehrheit

- (1) Mehrheit im Sinne dieser Satzung bezieht sich, soweit nichts Anderes bestimmt, stets auf die abgegebenen, gültigen Stimmen exklusive Enthaltungen.
- (2) Ein Antrag erreicht eine x-Mehrheit genau dann, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen geteilt durch die Summe aus Ja- und Nein-Stimmen x übersteigt.
- (3) Eine einfache Mehrheit ist eine 1/2-Mehrheit.

§ 18 Änderung der Satzung

- (1) Die Bundessatzung kann mit 2/3-Mehrheit durch den Bundesparteitag der Klimaliste Deutschland geändert werden.
- (2) Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung einschließlich ihrer Bestandteile ihre Gültigkeit mit Verabschiedung.
- (3) Die geänderte Satzung einschließlich ihrer Bestandteile muss der Bundesparteivorstand spätestens ein Monat nach der beschlossenen Änderung veröffentlichen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Parteitages 2021-06-19 in Kraft.

3 Wahlordnung

Erster Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt
 - (a) für alle Wahlen innerhalb der Klimaliste Deutschland. Für Wahlen, die nicht mittelbar oder unmittelbar der Besetzung von Organen oder Schiedsgerichten dienen, dürfen die wählenden Organe in ihren Geschäftsordnungen abweichende Verfahren festlegen, solange demokratische Wahlgrundsätze gewahrt bleiben.
 - (b) vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für die Aufstellung von Wahlbewerber:innen zu öffentliche Wahlen.
- (2) Für Wahlen, die nicht durch ein Organ der Klimaliste Deutschland durchgeführt werden und die nicht direkt Vertreter:inn:en zu Organen der Klimaliste Deutschland wählt, können die Gebietsverbände eigene Wahlordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne dieser Wahlordnung ist der Vorstand des Gebietsverbandes, der die Wahlen durchführt.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Gesetze und der Satzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 4 bis 11 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.
- (3) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde oder alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Ankündigungen von Wahlen

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn durch Satzung oder Gesetz vorgeschriebene Positionen vakant sind oder wenn ein zulässiger Ab-/Neuwahlantrag vorliegt.
- (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes wahlberechtigte oder wählbare Mitglied im betreffenden Gebietsverband in Textform zur Wahl ein. Die Einladung ist fristgerecht, wenn spätestens 13 Tage vor der Wahl eingeladen wurde, sofern die Satzung keine längere Ladungsfrist vorsieht.

Zweiter Abschnitt: Die Wahl

§ 4 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit zunächst eine:n Wahlleiter:in und sodann ein weiteres Mitglied der Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfende hinzuziehen.

- (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Erklärt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus. Die vakante Stelle ist unmittelbar gemäß Absatz 1 nachzubersetzen.
- (5) Der Modus der Wahl (Stimmzettel, Briefwahl, Digitale Wahl, etc.) wird durch die wählende Versammlung bestimmt. Erfolgt kein gesonderter Beschluss, gilt das von der Wahlkommission gewählte Verfahren als beschlossen.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Jede für eine Position wählbare Person kann sich für diese bewerben.
- (2) Bewerbungen von nicht wahlberechtigten Wählbaren müssen mindestens 24 Stunden vorher in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Die Bewerbung kann bis Ende der Bewerber:innenliste zurückgezogen werden.
- (3) Wahlberechtigte Wählbare können sich gemäß Absatz 2 oder persönlich durch Zuruf bis zum Abschluss der Bewerber:inn:en-Liste für diese Wahl bewerben.
- (4) Jede bewerbende Person nach Absatz 2 muss eine Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes beifügen, jede nach Absatz 3 ein solches vorzeigen. Die Wahlkommission vermerkt im Protokoll den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, das Ausweisdokument sowie die Ausweisnummer der bewerbenden Person. Gleichzeitig muss erklärt werden, ob man als männliche, weibliche oder diverse Person kandidieren möchte. Diverse Personen müssen darüber hinaus erklären, ob sie auf Liste A oder Liste B gemäß § 8 kandidieren wollen. Im Rahmen derselben Versammlung muss eine diverse Person immer auf der gleichen Liste kandidieren.
- (5) Alle Bewerbenden erhalten eine angemessene Redezeit (10 Minuten bei Vorstandsämtern und Bewerber:innen für öffentliche Ämter, 5 Minuten bei sonstigen Positionen) zu ihrer Vorstellung. Über den Umfang von Fragen an und Stellungnahmen zu Bewerbenden entscheidet die Versammlungsleitung, wenn nicht durch Versammlungsbeschluss geregelt. Dabei sind die Bewerbenden für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln. Die Versammlung kann auf Vorschlag der Wahlleitung andere, angemessene Redezeiten beschließen.

§ 6 Reihenfolge von Wahlen

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt.
- (2) Wenn es innerhalb eines Gremiums höherwertige Positionen (z.B. Vorsitzende) gibt, werden diese zuerst gewählt. Daraufhin werden Positionen mit besonderen Zuständigkeiten (z.B. Schatzmeister:in) gewählt. Anschließend werden die verbleibenden Mitglieder des Gremiums gewählt.
- (3) Sofern diese Bestimmung oder die Versammlung keine eindeutige Reihenfolge der einzelnen Wahlen festlegt, entscheidet die Wahlkommission.

§ 7 Wahllisten

- (1) Bei der Aufstellung von Listen für öffentliche Wahlen bestimmt die Versammlung, wie viele Plätze einzeln gewählt werden, alle weiteren Listenplätze werden dann in einem Wahlgang als Listenwahl gewählt. Die Versammlung kann eine Höchstzahl zu besetzender Listenplätze bestimmen.
- (2) Erfolgt kein Versammlungsbeschluss nach Absatz 1, werden alle Listenplätze gemeinsam in einem Wahlgang als Listenwahl gewählt.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Es werden zwei getrennte Listen gebildet: Auf Liste A befinden sich alle weiblichen Bewerber:innen, auf Liste B alle männlichen Bewerber:innen. Diverse Bewerber:innen kandidieren auf der von ihnen selbst mit Einreichung der Kandidatur bestimmten Liste.
- (2) Jede:r Wähler:in stimmt sodann für jede:n Kandidaten:Kandidatin mit genau einer der Optionen „Ja“ oder „Enthaltung“.
- (3) Sobald alle Stimmen eingegangen sind, wird jede Liste für sich absteigend nach der Anzahl Ja-Stimmen sortiert. Aus den Listen werden alle Einträge entfernt, die nicht mehr Ja- als Enthaltungsstimmen auf sich vereint haben. Haben zwei verbleibende Personen die gleiche Anzahl Ja-Stimmen entscheidet das Los des Wahlleiters über die Reihenfolge der beiden.
- (4) So lange Plätze zu vergeben sind, wird folgendes Verfahren beginnend bei Liste A angewandt:
 - (1.) Die Person, die auf der aktuellen Liste ganz oben steht, ist gewählt und wird von dieser Liste entfernt.
 - (2.) Falls die Anzahl der weiblichen Gewählten kleiner oder gleich der Anzahl der männlichen Gewählten ist, wird auf Liste A gewechselt; sonst auf Liste B. Für die Anzahlen nach Satz 1 sind bei Nachwahlen die noch im Organ verbleibenden Personen hinzuzuzählen.
 - (3.) Falls die aktuelle Liste nicht leer ist, wird das Verfahren ab 1. wiederholt. Sonst endet das Verfahren (ggf. noch freie Positionen bleiben vakant), sofern dies nicht der Geschäftsfähigkeit des zu besetzenden Organes oder Position entgegensteht.
- (5) Bleiben nach einem Wahlgang gemäß Absatz 6 Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang stattfinden soll. Wählbar ist im nächsten Wahlgang, wer beim letzten Wahlgang wählbar war und nicht gewählt wurde oder wer sich für den nächsten Wahlgang durch Zuruf gemäß § 5 bewirbt.
- (6) Falls nur ein Platz zu besetzen ist, wird abweichend von Absatz 1 nur auf einer Liste gewählt, auf der alle Bewerbenden stehen. Dieser Absatz findet bei einer Nachwahl keine Anwendung, sofern die zu wählende Position keine besondere Zuständigkeit (z.B. Schatzmeister:in) innehat.

§ 9 Stimmzettel, Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmzettel sind so zu gestalten, dass vor/hinter jedem:jeder Bewerber:in die möglichen Wahloptionen aufgelistet werden, die dann durch den Wählenden angekreuzt werden können.
- (2) Falls Listen bestehen muss klar erkenntlich sein, welche Person auf welcher Liste kandidiert.
- (3) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Wahlkommission kann eine Maximalzahl an Beobachter:innen, die nicht geringer als zwei ist, beschließen. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Es ist sicherzustellen, dass Beobachter:innen keine Notizen anfertigen und keine Photographien angefertigt werden.
- (4) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der Wählenden nicht erkennbar ist, wenn dieser unvollständig ausgefüllt ist oder geeignet ist, das Prinzip der geheimen Wahl zu verletzen.

§ 10 Briefwahl

- (1) Im Falle einer Briefwahl wird abweichend von § 6 Absatz 1 gleichzeitig gewählt.
- (2) Im Falle einer Briefwahl ist die Kandidatur für mehrere Positionen auch dann erlaubt, wenn ein gleichzeitiges Innehaben der Ämter ausgeschlossen ist. Falls eine Person für solche Positionen gewählt wird, muss sie binnen 72 Stunden nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses eine dieser Positionen in Textform ablehnen. Unterbleibt eine Rückmeldung, gelten alle Positionen als abgelehnt.

- (3) Im Falle einer Briefwahl findet ein weiterer Wahlgang nach § 8 Absatz 5 nicht statt.
- (4) Eine Wahl kann erst angenommen werden, wenn die Ergebnisse alle vorherigen Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 feststehen.

§ 11 Annahme der Wahl

- (1) Eine Wahl muss bei Anwesenheit des/der Gewählten unmittelbar, bei einer Briefwahl spätestens binnen 72 Stunden nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in Textform beim Vorstand angenommen werden. Falls die Wahl in Textform abgelehnt wird oder die Frist verstreicht, gilt die Wahl als abgelehnt.
- (2) Beim Nachrücken nach § 12 Absatz 2 gilt die Position als angenommen, wenn binnen einer Woche nach Information über das Nachrücken die Wahl in Textform beim Vorstand angenommen wird. Falls die Wahl in Textform abgelehnt wird oder die Frist verstreicht, gilt die Wahl als abgelehnt.
- (3) Lehnt ein:e Bewerber:in eine Wahl ab, werden die gewählten Personen in dieser Wahl so neu ermittelt als hätte die ablehnende Person nicht kandidiert.

Dritter Abschnitt: Nach der Wahl

§ 12 Wahlprotokoll, Nachwahl

- (1) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleitung und mindestens ein weiteres Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten und der Wählenden, Dokumentation von Losentscheiden, evtl. weitere Dokumente) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (2) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahl zu besetzen, wenn für die entsprechende Position auf der Liste des/der Zurückgetretenen keine gewählten Ersatzdelegierten (mehr) zur Verfügung stehen. Sonst gilt die gemäß § 8 Absatz 3 zuoberst stehende Person auf der Ersatzliste für die Position des/der Zurückgetretenen als gewählt, und wird entsprechend von der Liste entfernt. Die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung kann weitere Bestimmungen in diesem Zusammenhang erlassen.
- (3) Eine gewählte Person bekleidet ihre Position nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl kommissarisch weiter, sofern durch Satzung oder Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist. Diese Nachwahl soll zeitnah stattfinden.

§ 13 Wahlwiederholung

- (1) Wird während der Wahlhandlung, aber bevor die Hälfte der Stimmzettel ausgezählt ist, durch die Wahlkommission schwerwiegende Verstöße gegen Satzung oder Gesetz festgestellt, hat diese den Wahlvorgang sofort zu unterbrechen und die Versammlung zu unterrichten. Diese kann mit 4/5-Mehrheit dann eine Wiederholung dieses Wahlganges beschließen.
- (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer erfolgreichen Wahlanfechtung stattfinden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Wahlordnung nicht berührt.
- (2) Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Parteitages 2021-06-19 in Kraft.

4 Finanzordnung

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Person im Amt als Schatzmeister:in obliegt die Verwaltung der Finanzen, Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der Buchführung.

§ 2 Erhebung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Klimaliste Deutschland erhebt Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich oder quartalsweise im Voraus gezahlt. Der Einzug soll per SEPA Lastschriftverfahren erfolgen. Bei Lastschriftinzug ist eine quartalsweise Zahlung möglich.
- (3) Der freiwillige höhere Mitgliedsbeitrag kann mittels Mitteilung in Textform an den Parteivorstand mit einer Frist von 30 Tagen zum nächsten Zeitpunkt der Entrichtung angepasst werden.
- (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet. Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten Werktag des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu entrichten.
- (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht erstattet.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist an die Bundespartei zu entrichten.
- (7) Der:die Schatzmeister:in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 3 Aufteilung des Mitgliedsbeitrages auf Landes- und Untergliederungsebene

- (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge.
- (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 70% der Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder.
- (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbandes wird von diesem selbst geregelt.
- (4) Soweit kein Landesverband besteht, erhalten eventuelle Untergliederungen 70 % der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder.
- (5) Der Sonderbeitrag für die mandatstragende Person im Bundestag und Europaparlament ist an die Bundespartei zu entrichten. Der Sonderbeitrag für die mandatstragende Person im Landesparlament und auf kommunaler Ebene ist an den Landesverband zu entrichten, in dem die mandatstragende Person geführt wird.
- (6) Die den Gebietsuntergliederungen zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds- und Sonderbeiträge sind mindestens quartalsweise abzuführen.

§ 4 Sonderbeitragsverpflichtung für Abgeordnete

- (1) Mandatstragende Personen des Bundestages und Europaparlamentes sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Sonderbeitrag in Höhe von monatlich 15 % der Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben an die Bundespartei zu leisten.
- (2) Über die Sonderbeiträge für mandatstragende Person im Landesparlament und auf der kommunalen Ebene entscheidet der Landesverband.

§ 5 Vereinnahmen von Spenden

- (1) Die Bundespartei und die Gebietsuntergliederungen sind berechtigt, Spenden nach PartG anzunehmen. Die Annahme von Unternehmensspenden regelt § 6 dieser Finanzordnung. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25 PartG unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht abgelehnt oder zurückgegeben werden, sind diese über die Bundespartei unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG angenommen. Der Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Erbschaft auszuschlagen. Ein Beschluss muss nicht begründet werden.
- (3) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorsieht.
- (4) Spendenbescheinigungen für Spenden, die an die Bundespartei geleistet wurden, werden von der Bundespartei ausgestellt. Spendenbescheinigungen für Spenden, die an die Landesverbände oder Gebietsverbände geleistet wurden, werden von dem entsprechenden Landes- oder dem Gebietsverband ausgestellt. Die Landesverbände und Gebietsverbände leiten monatlich den Namen, die Anschrift und den Spendenbetrag an den Schatzmeister der Bundespartei in Textform weiter.

§ 6 Annahme von Unternehmensspenden

- (1) Hat der/die Schatzmeister:in Zweifel daran, dass eine spendendes Unternehmen mit den Werten und Zielen der Klimaliste Deutschland nicht übereinstimmt, legt er/sie die Sache zur Entscheidung der Bund-Länder Kammer vor, die mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet. Bis zu einer Entscheidung wird die Spende nicht vereinnahmt.
- (2) Weiterhin kann der Bundesvorstand eine Spendenrichtlinie zur Orientierung erlassen.
- (3) Zeitgleich mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht der/die Schatzmeister:in dem Vorstand eine Liste der abgelehnten Spenden vor. Der Vorstand entscheidet, ob und wie diese Liste veröffentlicht wird.

§ 7 Rechenschaftsbericht des Vorstandes

- (1) Die Person im Amt als Schatzmeister:in sorgt für die fristgerechte Vorlage des, von einem Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder unter der Bedingung des § 23 Abs 2 Satz 2 PartG einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfenden, Rechenschaftsberichts gemäß fünftem Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidium des Deutschen Bundestages. Unter der Voraussetzung, dass Landesverbände existieren, legt die Person im Amt als jeweilige Schatzmeister:in zu diesem Zweck bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres ihren Rechenschaftsbericht für den Landesverband beim Bundesparteivorstand vor.

§ 8 Veröffentlichung von Spenden im jährlichen Rechenschaftsbericht

- (1) Die Summe der Spenden derselben Person an die Bundespartei und über alle Gebietsuntergliederungen hinweg, deren Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen.

§ 9 Staatliche Teilfinanzierung

- (1) Die Person im Amt als Schatzmeister:in beantragt jährlich für die Bundespartei die Auszahlung der staatlichen Mittel gemäß § 19 Abs. 1 PartG.

§ 10 Haushaltsplan

- (1) Die Person im Amt als Schatzmeister:in stellt vor Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan auf.
- (2) Der aufgestellte Haushalt wird vom Vorstand beraten und dann in der Bund-Länder-Kammer zur Beratung vorgelegt und beschlossen.
- (3) Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die Person im Amt als Schatzmeister:in unverzüglich einen Nachtragshaushalt zu erarbeiten.
- (4) Die Person im Amt als Schatzmeister:in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Diese soll nach den Regeln der ordnungsgemäßen, sparsamen Haushaltsführung erfolgen.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für alle Gebietsgliederungen unterhalb der Bundesebene. Die Haushaltspläne der Kreis- und Landesverbände sind den Schatzmeister:innen der jeweils übergeordneten Verbänden unverzüglich vorzulegen und beschlossene Änderungen stets anzuzeigen.
- (6) Näheres und Ausnahmen kann eine durch den Bundesparteitag verabschiedete Haushalts- und Finanzordnung regeln.

§ 11 Zuordnung des Haushalts

- (1) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel und im Rahmen vorhandener Mittel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen.
- (2) Dieser Paragraph gilt entsprechend für alle Gliederungen

§ 12 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine sofortige Haushaltssperre im laufenden Haushaltsjahr um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (2) Dieser Paragraph gilt entsprechend für alle Gliederungen

§ 13 Kredite und Darlehen

- (1) Die Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderer, derartiger Geld- oder Sachverbindlichkeiten durch den Bundesverband oder eine Gebietsgliederung bedürfen stets der Bestätigung der Bund-Länder-Kammer.

§ 14 Erstattungsordnung

- (1) Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Finanzordnung nicht berührt.
- (2) Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Parteitages 2021-06-19 in Kraft.

5 Schiedsgerichtsordnung

Erster Abschnitt: Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlagen

- (1) Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht der Klimaliste Deutschland (nachfolgend „Bundesschiedsgericht“).
- (2) Das Bundesschiedsgericht ist ein Parteischiedsgericht im Sinne des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz).
- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Satzung der Klimaliste Deutschland, der Wahlordnung, der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung und sonstiger Ordnungen der Klimaliste Deutschland.

§ 2 Mitglieder des Bundesschiedsgerichts

- (1) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts (nachfolgend „Schiedsrichter:innen“) sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter:innen sind unzulässig. Schiedsrichter:innen können während der Amtszeit des Bundesschiedsgerichts nicht abgewählt werden.
- (2) Schiedsrichter:innen müssen Mitglieder der Klimaliste Deutschland sein.
- (3) Schiedsrichter:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Klimaliste Deutschland oder des Vorstandes eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Klimaliste Deutschland oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Schiedsrichter:innen verpflichten sich mit der Annahme ihres Amtes, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der/die Präsident:in des Bundesschiedsgerichts.

§ 3 Wahl und Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus vier amtierenden Schiedsrichter:innen und vier stellvertretenden Schiedsrichter:innen, sofern zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr als acht Landesverbände bestehen. Das Bundesschiedsgericht besteht aus sechs amtierenden Schiedsrichter:innen und sechs stellvertretenden Schiedsrichter:innen, sofern zum Zeitpunkt der Wahl mindestens neun und nicht mehr als zwölf Landesverbände bestehen. Das Bundesschiedsgericht besteht aus acht amtierenden Schiedsrichter:innen und acht stellvertretenden Schiedsrichter:innen, sofern zum Zeitpunkt der Wahl mindestens dreizehn Landesverbände bestehen.
- (2) Die amtierenden Schiedsrichter:innen und die stellvertretenden Schiedsrichter:innen werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren („Amtszeit“) vom Bundesparteitag gewählt. Die Wahl und Nachwahl von amtierenden Schiedsrichter:innen erfolgt als Einzelwahl gemäß der Wahlordnung der Klimaliste Deutschland, sofern der Bundesparteitag nicht beschließt, die Wahl als Listenwahl durchzuführen. Die Wahl und Nachwahl von stellvertretenden Schiedsrichter:innen erfolgt als Listenwahl gemäß der Wahlordnung der Klimaliste Deutschland, sofern der Bundesparteitag nicht beschließt, die Wahl als Einzelwahl durchzuführen. Werden im Rahmen eines Bundesparteitages sowohl amtierende Schiedsrichter:innen als auch stellvertretende Schiedsrichter:innen gewählt, so muss die Wahl der amtierenden Schiedsrichter:innen zeitlich vor der Wahl der stellvertretenden Schiedsrichter:innen erfolgen. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Die amtierenden Schiedsrichter:innen wählen jeweils aus ihrer Mitte eine:n Präsidentin/Präsidenten, die/der das Bundesschiedsgericht leitet und die Geschäfte führt, eine:n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und eine:n Erste:n Beisitzer:in. Die anderen amtierenden Schiedsrichter:innen sind Beisitzer. Die/der Präsident:in und die/der Vizepräsident:in sollten eine Befähigung zum Richteramt haben.

- (4) Innerhalb von einem Monat nach Beginn der Amtszeit des Bundesschiedsgerichts beschließen die/der Präsident:in, die/der Vizepräsident:in und die/der Erste:n Beisitzer:in einen jeweils für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten gültigen Geschäftsverteilungsplan, der die Zuständigkeiten, die Vertretung im Verhinderungsfall, im Fall des Ausschlusses wegen Befangenheit oder Doppelbefassung regelt. Der Geschäftsverteilungsplan kann auch die Bildung und Zusammensetzung von Senaten und die Verteilung der Verfahren auf die jeweiligen Senate regeln. In jedem Senat sollte mindestens ein Senatsmitglied über die Befähigung zum Richteramt verfügen.
- (5) Werden keine Senate nach Abs. 4 gebildet, so trifft das Bundesschiedsgericht alle Entscheidungen in der vollständigen Besetzung mit allen amtierenden Schiedsrichter:innen („Großer Senat“). Dies gilt auch in anderen in dieser Schiedsgerichtsordnung festgelegten Fällen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Die/der Präsident:in des Bundesschiedsgerichts ist die/der Vorsitzende:r des Großen Senats, die anderen amtierenden Schiedsrichter:innen sind beisitzende Schiedsrichter:innen des Großen Senats.
- (6) Werden Senate nach Abs. 4 gebildet, so besteht jeder Senat aus eine:r Vorsitzende:r und mindestens einer/einem beisitzenden Schiedsrichter:in. Die/der Vorsitzende:r und die beisitzenden Schiedsrichter:innen des Senats werden als Senatsmitglieder bezeichnet. Gemäß dem Geschäftsverteilungsplan werden die Verfahren an die zuständigen Senate verteilt. Das Bundesschiedsgericht trifft die Entscheidungen nach der im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Besetzung des jeweiligen Senats. An jeder Entscheidung müssen mindestens zwei Senatsmitglieder eines Senats mitwirken. Bei Verfahren von besonderer Bedeutung kann ein Senat beschließen, die Verweisung des Verfahrens an den Großen Senat zu beantragen. In einem solchen Fall beschließt der Große Senat innerhalb von zwei Wochen mit der Mindestbesetzung der/des Vorsitzenden und drei weiteren besitzenden Schiedsrichter:innen, dem Verweisungsantrag stattzugeben, den Verweisungsantrag abzulehnen oder das Verfahren an einen anderen Senat zu verweisen. Der Beschluss des Großen Senats über den Verweisungsantrag ist unanfechtbar.
- (7) Scheidet die/der Präsident:in während der Amtszeit des Bundesschiedsgerichts aus, so übernimmt die/der Vizepräsident:in die Funktion der/des Präsident:in für die verbleibende Amtszeit des Bundesschiedsgerichts. Scheidet die/der Vizepräsident:in während der Amtszeit des Bundesschiedsgerichts aus, so übernimmt die/der Erste:n Beisitzer:in die Funktion der/des Vizepräsident:in für die verbleibende Amtszeit des Bundesschiedsgerichts. Scheidet die/der Erste Beisitzer:in während der Amtszeit des Bundesschiedsgerichts aus, so übernimmt die/der Beisitzer:in, die/der gemäß Geschäftsverteilungsplan die/den Ersten Beisitzer:in im Verhinderungsfall vertreten würde, die Funktion der/des Ersten Beisitzerin/Beisitzers für die verbleibende Amtszeit des Bundesschiedsgerichts.
- (8) Scheidet ein:e amtierende:r Schiedsrichter:in während der Amtszeit des Bundesschiedsgerichts aus, so rückt innerhalb von spätestens vier Wochen der/die stellvertretende Schiedsrichter:in in der Rangfolge der in der Wahl erhaltenen Stimmenanzahl nach.
- (9) Führt das Ausscheiden eines/r oder mehrerer gemäß Abs. 2 gewählten Schiedsrichter:innen während der Amtszeit des Bundesschiedsgerichts dazu, dass die Gesamtzahl der Schiedsrichter:innen kleiner als drei Viertel der zu Beginn der Amtszeit vorgesehenen Gesamtzahl ist, so kann während der Amtszeit des Bundesschiedsgerichts mindestens ein:e weitere:r stellvertretender Schiedsrichter:in durch Nachwahl bestimmt werden. Führt das Ausscheiden eines/r oder mehrerer gemäß § 3 Abs. 2 gewählten Schiedsrichter:innen während der Amtszeit des Bundesschiedsgerichts dazu, dass die Gesamtzahl der Schiedsrichter:innen kleiner als die Hälfte der zu Beginn der Amtszeit vorgesehenen Gesamtzahl ist, so sind innerhalb von zwei Monaten mindestens so viele amtierende Schiedsrichter:innen durch Nachwahl zu bestimmen, bis die zu Beginn der Amtszeit vorgesehene Gesamtzahl von amtierenden Schiedsrichter:innen erreicht ist. Jede Nachwahl muss im Rahmen eines Bundesparteitags erfolgen. Bei jeder Nachwahl können so viele stellvertretende Schiedsrichter:innen nachgewählt werden, bis die zu Beginn der Amtszeit vorgesehene Anzahl von stellvertretenden Schiedsrichter:innen erreicht ist. In der Rangfolge der in der Nachwahl erhaltenen Stimmenanzahl schließen sich nachgewählte Schiedsrichter:innen an noch vorhandene Schiedsrichter:innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit des Bundesschiedsgerichts.

§ 4 Geschäftsstelle und Aktenführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts befindet sich am Sitz der Klimaliste Deutschland, die insoweit den Weisungen der/des Präsidentin/Präsidenten des Bundesschiedsgerichts unterstellt ist.

- (2) Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind an der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

§ 5 Befangenheit

- (1) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Schiedsrichter:innen wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes in Textform gestellt und begründet werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.
- (2) Die/der betroffene Schiedsrichter:in nimmt schriftlich zum Befangenheitsantrag Stellung.
- (3) Über das Ablehnungsgesuch beschließen die übrigen Schiedsrichter:innen unter Mitwirkung der/des Schiedsrichter:in („planmäßige Ersatzperson“), die die/den betroffenen Schiedsrichter:in gemäß dem Geschäftsverteilungsplan vertritt. Wird die Befangenheit der/des Schiedsrichterin/Schiedsrichters festgestellt, scheidet er/sie beim weiteren Verfahren aus, und wird im weiteren Verfahren durch die planmäßige Ersatzperson ersetzt. Der Beschluss über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 6 Verbot der Doppelbefassung

- (1) Ein:e Schiedsrichter:in, die/der bereits in einer Vorinstanz oder in einer anderen Eigenschaft mit der Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, und wird durch die/den Schiedsrichter:in („planmäßige Ersatzperson“) ersetzt, die die/den ausgeschlossenen Schiedsrichter:in gemäß dem Geschäftsverteilungsplan vertritt.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht entscheidet in den folgenden Fällen:
 - (a) Anfechtung der Wahlen innerhalb der Klimaliste Deutschland auf Bundesebene, insbesondere der Wahlen, die gemäß der Satzung der Klimaliste Deutschland und gemäß der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung vorgesehen sind,
 - (b) Anfechtung der Beschlüsse der Organe der Klimaliste Deutschland,
 - (c) Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten zwischen der Klimaliste Deutschland und einem oder mehreren ihrer Landesverbände,
 - (d) Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden der Klimaliste Deutschland untereinander,
 - (e) Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten zwischen den Organen der Klimaliste Deutschland untereinander,
 - (f) Zuständigkeitsstreit zwischen den Landesschiedsgerichten,
 - (g) Bestimmung eines anderen zuständigen Landesschiedsgerichts in den Fällen, in denen das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder keine Entscheidung in ordnungsgemäßer Besetzung treffen kann,
 - (h) Beschwerden und Berufungen gegen die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
 - (i) in allen sonstigen in der Satzung der Klimaliste Deutschland festgelegten Fällen, sofern die Klimaliste Deutschland oder eines ihrer Organe Antragsgegner ist.

Zweiter Abschnitt: Das Verfahren

§ 8 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - (a) der Bundesvorstand und die Bund-Länder-Kammer,
 - (b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache rechtlich betroffen ist oder für das betroffene Parteimitglied zuständig ist,
 - (c) jedes Parteimitglied, soweit es ein rechtliches Interesse an der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts darlegen kann.
- (2) In Verfahren gemäß § 7 Buchstabe a) und b) (Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen) sind ferner antragsberechtigt: Ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angegriffene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat.
- (3) Sieht die Satzung einer Klimaliste Deutschland für weitere Personen, Organe oder Vereinigung eine Antragsberechtigung in bestimmten Fällen vor, so sind auch diese antragsberechtigt.
- (4) Die Anfechtung einer Wahl oder eines Beschlusses ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf desjenigen Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Anfechtbar ist eine Wahl nur dann, wenn der behauptete Mangel geeignet war, sich auf das Ergebnis der Wahl auszuwirken.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte („Beteiligte“) sind:
 - (a) die Antragstellerin / der Antragsteller,
 - (b) die Antragsgegnerin / der Antragsgegner
 - (c) Beigeladene.
- (2) Das Bundesschiedsgericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte, deren rechtliches Interesse durch die Entscheidung berührt wird, beiladen.
- (3) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).
- (4) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (5) Die/der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann sie/er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.
- (6) Die Verfahrensbeteiligten können sich durch einen Beistand oder einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten lassen. In einem solchen Fall müssen die Verfahrensbeteiligten dem Bundesschiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eine Person, die weder Mitglied der Klimaliste Deutschland ist noch als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen ist, kann nur dann als Beistand oder Verfahrensbevollmächtigter vom Bundesschiedsgericht zugelassen werden, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht.

§ 10 Schlichtung

- (1) Eine Anrufung des Bundesschiedsgerichts erfordert in der Regel einen vorhergehenden Schlichtungsversuch. Anderenfalls muss im Antrag die Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung begründet werden.

- (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien des Rechtsstreits in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei Anrufung des Bundesschiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das Scheitern der Schlichtung begründen.
- (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Eilbedürftigkeit des Verfahrens, der Aussichtslosigkeit einer Schlichtung, bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei einer Berufung.

§ 11 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Schriftsatzes (Antrag) beim Bundesschiedsgericht oder durch mündliche Antragstellung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts rechtshängig.
- (2) Nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags eröffnet das Bundesschiedsgericht das Verfahren mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten, in welchem die weitere Verfahrensweise und das zuständige Senat (einschließlich des Großen Senats) bekannt zu geben ist.
- (3) Der Antrag ist zulässig, wenn das Bundesschiedsgericht zuständig, die/der Antragsteller:in antragsbefugt ist und die Form und Frist gewahrt worden sind. Über die Eröffnung ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Bundesschiedsgericht zu entscheiden.
- (4) Erweist sich der Antrag als unzulässig, ist er abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der/dem Antragsteller:in schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung über die Unzulässigkeit ist unanfechtbar.

§ 12 Hauptsacheverfahren mit und ohne mündliche Verhandlung

- (1) Das Bundesschiedsgericht entscheidet in Hauptsacheverfahren durch Schiedsspruch.
- (2) Grundsätzlich entscheidet das Bundesschiedsgericht im schriftlichen Verfahren.
- (3) Auf entsprechenden Antrag mindestens einer:s Verfahrensbeteiligten muss das Bundesschiedsgericht eine mündliche Verhandlung anordnen. In diesem Antrag muss die/der Verfahrensbeteiligte auch angeben, ob sie/er der Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz widerspricht. Sofern die Verfahrensbeteiligten, die die Anordnung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben, in ihrem Antrag nicht der Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz widersprochen haben, kann das Bundesschiedsgericht anordnen, dass die mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchgeführt wird.
- (4) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- (5) Bei mündlichen Verhandlungen bestimmt das Bundesschiedsgericht Ort und Zeitpunkt der Verhandlung. Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Verfahrensbeteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende des Senats oder des Großen Senats die Frist abkürzen.
- (6) Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Der/die Vorsitzende des Senats oder des Großen Senats benennt einen/eine geeignete:n Protokollführer:in. Die Niederschriften sind von dem/r Vorsitzenden und dem/r Protokollführer:in zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten in Textform zu übermitteln.
- (7) Mündliche Verhandlungen sind parteiintern anzukündigen und sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Bundesschiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Klimaliste Deutschland oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist

§ 13 Einstweilige Verfügung

- (1) Das Bundesschiedsgericht entscheidet in einstweiligen Verfügungsverfahren durch Verfügungsbeschluss.
- (2) Vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand erlassen; ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Verfügungsbeschluss ergeht nach einer Anhörung und in dringenden Fällen allein durch die/den Vorsitzende:n des zuständigen Senats oder des Großen Senats.
- (4) Gegen den Verfügungsbeschluss kann die betroffene Person binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung wahlweise Widerspruch oder Aufhebungsantrag vor dem Bundesschiedsgericht einlegen. Die betroffene Person ist in dem Verfügungsbeschluss über diese Möglichkeit zu belehren. Über den Widerspruch oder den Aufhebungsantrag entscheidet das Bundesschiedsgericht durch Beschluss. Im Übrigen gelten die §§ 924 bis 927 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 14 Entscheidungsbefugnis des Bundesschiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen (ne ultra petita), ist aber an die Fassung der Anträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Das Bundesschiedsgericht kann Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, soweit sie rechtswidrig sind.
- (3) In Parteiausschlussverfahren ist das Bundesschiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden und kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme oder eine andere Maßnahme festsetzen.
- (4) Das Bundesschiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. An das Vorbringen und an die Beweisansprüche der Beteiligten ist das Bundesschiedsgericht nicht gebunden.

§ 15 Schiedssprüche und Beschlüsse

- (1) Die Schiedssprüche und Beschlüsse müssen eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage enthalten. Über die Schiedssprüche und Beschlüsse beschließt das Bundesschiedsgericht in nicht-öffentlicher Beratung mit einfacher Mehrheit. Das Abstimmungsverhalten der mitwirkenden Schiedsrichter:innen wird nicht festgehalten.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Schiedsspruchs oder des Beschlusses in Textform.
- (3) Das Bundesschiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Schiedsrichter:innen unterschriebene, Ausfertigung der Schiedssprüche und Beschlüsse auf.
- (4) Alle Schiedssprüche und Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts werden in anonymisierter Form parteiintern veröffentlicht.

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 16 Kosten

- (1) Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht ist kostenfrei. Jede am Verfahren beteiligte Person trägt ihre eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens selbst, dies gilt auch für die Kosten für die Hinzuziehung eines Beistands oder eines Verfahrensbevollmächtigten.

- (2) Die Kosten für die Beweisaufnahme trägt der Unterlegene des Verfahrens. Im Zweifelsfall entscheidet das Bundesschiedsgericht. Das Bundesschiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme von der Entrichtung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- (3) Die Schiedsrichter:innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden von der Klimaliste Deutschland getragen.

§ 17 Ergänzende Vorschriften

- (1) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen sind zur Ergänzung der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Berechnung der Fristen erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Schiedsgerichtsordnung nicht berührt.
- (2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschluss des Parteitages 2021-06-19 in Kraft.

6 Geschäftsordnung des Bundesparteitages

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Bundesparteitag wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied eröffnet. Dieses leitet den Parteitag bis zur Wahl der Versammlungsleitung und der Wahlkommission.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Bundesparteitag zu genehmigen. Die Reihenfolge der Anträge wird durch die Tagesordnung festgelegt.
- (3) Die Versammlungsleitung kann bei Störungen des Bundesparteitags Verwarnungen aussprechen. Mit der Aussprache der zweiten Verwarnung an dasselbe Mitglied kann dieses nach Ermessen der Versammlungsleitung ihr Rederecht oder ihr Recht auf Anträge (auch zur Geschäftsordnung) verlieren. Das Abstimmungsrecht bleibt unangetastet.
- (4) Grundsätzlich tagt der Parteitag öffentlich. Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten wird über die Zulassung der Öffentlichkeit abgestimmt.

§ 2 Anträge

- (1) Die Anträge werden an den Vorstand per E-Mail an die vom Vorstand genutzte E-Mail Adresse oder per Post an die Parteiadresse gestellt.
- (2) Anträge, die nach Ablauf der Frist gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Am Parteitag wird über die Dringlichkeit des Antrages abgestimmt, wird diese bejaht, gilt der Antrag nachträglich als fristgerecht eingegangen. Dringlichkeitsanträge, die nach Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, werden zu Ende des Parteitages nach Reihenfolge des Eingangs behandelt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder bei der Einreichung von Anträgen zu beraten und auf Inkonsistenzen und Doppelungen hinzuweisen. Der Vorstand kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller:in Anträge aufteilen, zusammenführen, zurückziehen und - sofern der grundlegende Sinn erhalten bleibt - verändern. Dieses Recht darf der Vorstand auch auf andere Mitglieder der Partei delegieren. Diese Rechte erlöschen mit Genehmigung der Tagesordnung.
- (4) Außerhalb von laufenden Abstimmungen und Redebeiträgen sind Geschäftsordnungsanträge jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, zulässig:
 - (a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
 - (b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit oder der Anzahl Redebeiträge
 - (c) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
 - (d) Anträge zur Pausierung des Parteitages für eine bestimmte, endliche Zeitspanne.
 - (e) Anträge zur einmalige Richtigstellung eines vorherigen Redebeitrags

§ 3 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen des Bundesparteitages erfolgen offen, bei einer physischen Versammlung per Handzeichen und bei einer digitalen Versammlung mittels eines digitalen Konferenztools. Alle Teilnehmer:innen sind mit ihren personalisierten Zugangsdaten zu diesem Tool angemeldet.
- (2) Die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen sowie die Feststellung des Ergebnisses geschieht durch eine Wahlkommission bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Partei, die am Parteitag gewählt werden. Die Wahlkommission hat ihr Amt neutral zu erledigen. Die sonstigen Rechte der Mitglieder der Wahlkommission bleiben unberührt. Es ist zulässig, für verschiedene Abstimmungen und Wahlen verschiedene Wahlkommissionen einzusetzen. Es muss stets klar sein, für welche Abstimmungen und Wahlen eine Wahlkommission eingesetzt wird. Die Einsetzung geschieht nach § 4 der Wahlordnung.

- (3) Jedes Mitglied kann bei jedem Antrag mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Bei digitalen Abstimmungen läuft eine Abstimmung ab Freigabe durch die Wahlkommission neunzig Sekunden.
- (4) Die (zuständige) Wahlkommission startet die Abstimmung, beendet diese und stellt das Ergebnis fest. Dabei ist bei Vertreter:innenversammlungen das Abstimmverhalten allen Mitgliedern transparent zu machen. Dieses wird jedoch nicht namentlich extern veröffentlicht.
- (5) Die Versammlungsleitung kann beantragen, mehrere Anträge gemeinsam entweder anzunehmen oder abzulehnen. Wird diese Abstimmung angenommen, gelten alle Anträge des Blockes als angenommen bzw. abgelehnt. Wird diese Blockabstimmung abgelehnt, werden die Anträge einzeln oder in kleineren Blöcken abgestimmt. Diese Folgen der Abstimmung sind vor Beginn der Abstimmung ausführlich zu erläutern.
- (6) Bei mehreren Anträgen, die bei Annahme einen Widerspruch erzeugen, werden alle betreffenden Anträge nacheinander (bei digitaler Abstimmung: gleichzeitig) abgestimmt. Alle Anträge, die dabei mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhalten haben, werden darauffolgend wiederum gegeneinander abgestimmt, so lange, bis noch höchstens ein Antrag übrig bleibt. Dabei wird die Abstimmungszeit verdoppelt. Anträge, die mit mindestens einem anderen Antrag konfliktieren, können kein Teil einer Blockabstimmung sein.

§ 4 Redebeiträge

- (1) Vor Abstimmung eines Antrags erhalten eine antragsstellende Person sowie weitere Personen das Recht zur Aussprache, um für oder gegen diesen Antrag zu argumentieren. Die zweite Rede muss eine Gegenrede sein. Die Versammlungsleitung muss Personen, die an zweiter Stelle keine Gegenrede vorbringen, das Rederecht entziehen.
- (2) Bei der Gegenrede sind die zu bevorzugen, die an diesem Parteitag noch keine Gegenrede zu einem ordentlichen Antrag (nicht Geschäftsordnungsantrag) gehalten haben. Diese Regelung gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.
- (3) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von Wortmeldungen das Wort ergreifen oder einer Person das Wort erteilen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben oder den Ablauf zu strukturieren (Moderation). Dieses Recht kann auf andere Mitglieder übertragen werden.
- (4) Redebeiträge sind in der Regel auf neunzig Sekunden begrenzt. Nach 15 Sekunden Überziehen der Redezeit muss die Versammlungsleitung dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen.
- (5) Bei Wahlen von Vorstandsposten ist die Redezeit auf zehn Minuten begrenzt. Jede:r Kandidat:in erhält das Recht, sich und seine Ziele vorzustellen. Weitere Redebeiträge sind unzulässig.
- (6) Die Versammlungsleitung hat das Recht, Redner:innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache zu verweisen.

§ 5 Vertretung

- (1) Der Bundesparteitag wird zwischen den Versammlungen, insbesondere bei schiedsgerichtlichen Verfahren, durch den Vorstand vertreten, sofern der Bundesparteitag nicht mindestens drei besondere Vertreter:innen für diesen Zweck bestimmt. Besondere Vertreter:innen können höchstens für zwei Jahre bestimmt werden.

§ 6 Gültigkeit und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert werden. Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Bei Widersprüchen mit der Satzung oder Wahlordnung gilt die Satzung oder Wahlordnung vorrangig.

- (3) Die vorläufige Auslegung der Geschäftsordnung, Satzung und durch die Satzung eingebundener, weiterer Ordnungen, geschieht durch die Versammlungsleitung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung nicht berührt.

7 Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Wir empfehlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 0,8 % vom jährlichen Einkommen.
- (2) Freiwillige höhere Beiträge sind möglich und erbeten.
- (3) Es existiert ein Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von
 - (a) 60€ pro Jahr für reguläre Mitglieder,
 - (b) 30€ pro Jahr als ermäßigter Beitrag nach begründeter Anfrage,
 - (c) 0€ pro Jahr für bis zu 25% der Mitglieder eines jeden Landesverbands, die vom jeweiligen Landesvorstand beitragsfrei gestellt werden können.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Parteitages 2021-06-19 in Kraft.

8 Whitelist der Parteien

Mitglieder der Klimaliste Deutschland dürfen auch Mitglieder der folgenden Parteien sein:

- (a) Klimaliste Baden-Württemberg
- (b) Klimaliste Berlin
- (c) Klimaliste Sachsen-Anhalt
- (d) Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
- (e) Piratenpartei Deutschland
- (f) Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Zusätzlich sind Doppelmitgliedschaften zu folgenden Parteien im Ausland zulässig. Mitglieder, die nicht in Deutschland leben, müssen zusätzlich zu §3, Absatz (2) der Satzung den deutschen Pass (noch) besitzen.

- (g) Rabharta, Irland